

Geschäftszeichen 09/65/880/4411/Alp	Datum: 07.05.2024	Drucksache Nr. 09-BV 2024-041
---	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung	Termin	Beratungsergebnis
-----------------------------------	---------------	--------------------------

Nutzungsentgelt Saal im Schulungs- und Vereinshaus Lissan ab 01.06.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Lissan beschließt, ab dem 01.06.2024 folgende Nutzungsentgelte für die Nutzung des Saals im Schulungs- und Vereinshaus, Schulstraße 5 in 17440 Lissan zu erheben:

Betrag	Nutzergruppe
0,00 €	für Stadtvertretung, Fraktionen und Ausschüsse der Stadtvertretung für Baubetriebshof (Versammlungen und Schulungen) für Freiwillige Feuerwehr (Versammlungen und Schulungen)
130,00 €	für Gemeindeglieder und Zweiwohnsitzinhaber für gewerblich Tätige der Gemeinde für Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde für Veranstaltungen von gemeinnützig tätigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde
50,00 €	für kurzzeitige Nutzungen bis max. 3 Stunden (z.B. Trauerfeiern)
195,00 €	für auswärtige Personen, Parteien, Vereine, gewerblich Tätige für Behörden wie Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsamt, Städte- und Gemeindetag, Unfallkasse usw.
50,00 €	zusätzlich, wenn durch den Nutzenden keine Reinigung erfolgt

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Stadt Lassan ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Lassan Flur 16 Flurstück 75; 17440 Lassan, Schulstraße 5.

Das Grundstück ist u.a. bebaut mit dem Schulungs- und Vereinshaus einschließlich Außenanlagen. Im Erdgeschoss befindet sich der Schulungs- und Vereinssaal mit Teeküche und Sanitär.

Dieser wird durch die Stadt auch für Veranstaltungen und Feiern an Dritte vermietet.

Für die ordnungsgemäße Vergabe und unter Berücksichtigung der laufenden Kosten ist das für die Vermietung erhobene Nutzungsentgelt überprüft worden.

Im Ergebnis der Überprüfung werden je nach Nutzungsdauer und Nutzer folgende Nutzungsentgelte vorgeschlagen:

Nr.	Betrag	Nutzergruppe	Bemerkung
1	0,00 €	für Stadtvertretung, Fraktionen und Ausschüsse der Stadtvertretung für Baubetriebshof (Versammlungen und Schulungen) für Freiwillige Feuerwehr (Versammlungen und Schulungen)	
2	130,00 €	für Gemeindeglieder und Zweiwohnsitzinhaber für gewerblich Tätige der Gemeinde für Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde für Veranstaltungen von gemeinnützig tätigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde	Tagessatz lt. Kostenermittlung, gerundet auf volle Zehner
3	50,00 €	für kurzzeitige Nutzungen bis max. 3 Stunden (z.B. Trauerfeiern)	40 % von Nr. 2, gerundet auf volle Zehner
4	195,00 €	für auswärtige Personen, Parteien, Vereine, gewerblich Tätige für Behörden wie Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsamt, Städte- und Gemeindetag, Unfallkasse usw.	1,5facher Wert von Nr. 2
5	50,00 €	zusätzlich, wenn durch den Nutzenden keine Reinigung erfolgt	1,5facher Wert der Kosten/ Arbeitsstunde, gerundet auf volle Zehner

Die Stadt Lassan ist bei der Vermietung des Schulungs- und Vereinssaals an bestimmte Regularien gebunden. Gemäß § 14 Abs. 2 und 3 Kommunalverfassung M-V sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Dieser berechtigte Personenkreis umfasst drei Gruppen:

- alle **Einwohner** der Gemeinde, also alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde wohnen (§ 14 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 13 KV M-V)
- **juristische Personen** oder **Personenvereinigungen**, die in der Gemeinde ihren Sitz haben (§ 14 Abs. 3 KV M-V)
- **Grundbesitzer** und **Gewerbetreibende**, die nicht in der Gemeinde wohnen, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen.

Personen, die nicht zu diesem berechtigten Personenkreis gehören, können einen Zulassungsanspruch aus anderen Vorschriften herleiten:

- Für **Nichteinwohner** (auswärtige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen) ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. der Selbstbindung der Verwaltung ein Benutzungsanspruch.

- Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 3 Grundgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (sogenanntes „Parteienprivileg“) folgt, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen **Parteien** strikt neutral zu verhalten haben. Daher haben auch diese einen Anspruch auf Zugang und Benutzung. Dies gilt sowohl für örtlich ansässige Parteien als auch für Parteien, die in der Gemeinde keine örtliche Gliederung besitzen.

Die von der Rechtsprechung für Parteien entwickelten Grundsätze gelten bei der Zugangsvergabe zu öffentlichen Einrichtungen entsprechend für **politische Gruppierungen**, die in aller Regel Vereinigungen im Sinne des § 2 Vereinsgesetz sind.

In Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben wurden die *Nutzergruppen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4* für die Nutzung des Schulungs- und Vereinssaals festgelegt.

Die Gemeinde ist grundsätzlich befugt, die Nutzungsbestimmungen einzuschränken. Nutzungsbeschränkungen müssen sich aber in Anbetracht des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz an sachlichen Gründen orientieren und dürfen nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen.

Eine Nutzungsbeschränkung wäre beispielsweise ein Belegungsplan, um eine Doppelbelegung zu vermeiden. Eine weitere Nutzungsbeschränkung wäre auch die Festlegung zeitlicher Kontingente (Länge einer Veranstaltung), siehe *Nutzergruppe Nr. 3*.

Zudem darf die beabsichtigte Nutzung nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststünde, dass bei einer Veranstaltung durch Teilnehmer der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Strafgesetzbuch) verwirklicht wird, läge die Benutzung nicht mehr im Rahmen des geltenden Rechts. Gleiches gilt, wenn Redner auf einer Veranstaltung sich mit gleichem Wahrscheinlichkeitsgrad nach den §§ 185 ff Strafgesetzbuch wegen Beleidigung strafbar äußern oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen.

Allerdings muss die Prognose auf konkret nachgewiesenen Tatsachen gestützt werden. Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht nicht aus.

Insofern können einzelne Nutzer nicht generell von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Mit der Beschlussfassung der neuen Nutzungsentgelte ab 01.06.2024 treten alle bisherigen Beschlüsse außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im Ergebnishaushalt:		<input checked="" type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
Finanzhaushalt:		<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2024 :		Produkt. Konto 57300. 44110 5730090103	
Betrag im Jahr 2025 :			
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Alpen, Kati** (Bauamt),
Tel.: 03836/ 251-166, eMail: Kati.Alpen@wolgast.de

Anlagen:

- Kalkulation Nutzungsentgelt ab 01.06.2024